

Aktuelle Satzung

Satzung

über den Umweltbeirat der Gemeinde Puchheim (Umweltbeiratssatzung - UBS)

Die Gemeinde Puchheim erlässt aufgrund Art. 20 a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben und Rechte
- § 2 Zusammensetzung, Berufungsvorschläge, Berufung, Abberufung, Amtszeit
- § 3 Ehrenamt
- § 4 Geschäftsgang
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Die Gemeinde Puchheim bildet einen Umweltbeirat.

(2) Aufgabe des Beirates ist es, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung in grundsätzlichen Fragen des Natur- und Umweltschutzes zu beraten. Diese Beratung erstreckt sich insbesondere auch auf alle größeren gemeindlichen Hoch- und Tiefbauprojekte, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Bebauungspläne sowie die Unterhaltung von gemeindlichen öffentlichen Grünflächen. Dies geschieht durch Stellungnahme auf Aufforderung des Gemeinderates, eines Ausschusses oder des 1. Bürgermeisters. Der Beirat kann auf eigene Initiative Stellungnahmen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies beschließt. Er soll ferner durch geeignete Maßnahmen das allgemeine Verständnis für den Umwelt- und Naturschutzgedanken fördern.

(3) Die Stellungnahmen des Beirates sollen unverzüglich, mindestens innerhalb der Frist von drei Monaten, von dem jeweils zuständigen Gemeindeorgan behandelt und einer Entscheidung zugeführt werden.

§ 2

Zusammensetzung, Berufungsvorschläge, Berufung, Abberufung, Amtszeit

(1) Der Umweltbeirat besteht aus dem/der vom Gemeinderat bestellten Umweltreferenten/Umweltreferentin kraft Amtes und maximal 12 bestellten Mitgliedern:

a) je einem Vertreter/einer Vertreterin der örtlichen Umweltverbände

- Bund Naturschutz (BN)
- Landesbund für Vogelschutz (LBV)
- Allgemeiner Deutscher Fahrradclub (ADFC)

b) je einem Vertreter/einer Vertreterin der örtlichen Landwirtschaft

- Bauernverband
- Flurbereinigungsgenossenschaft

c) drei Vertretern/Vertreterinnen aus den Bereichen Gartenbau, Landespflege, Wasserbeschaffung, Gewässerpflege und Fischerei. Die Vertreter/Vertreterinnen müssen Mitglieder in einem der folgenden Vereine bzw. Verbände sein und sich im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung für das Amt eines Umweltbeirates bewerben:

- Gartenbau und Landespflege e. V.
- Obst- und Gartenbauverein Puchheim-Ort
- Kleingartenverein Puchheim e. V.
- Krautgartenverein "Puchheimer Wühlmäuse"
- Wasserverband Gröbenbach
- Wasserbeschaffungsverband Puchheim
- Sportfischerverein Puchheim e. V.

Bei mehr als drei Bewerbungen entscheidet der Gemeinderat, wer von den Bewerbern berufen wird.

d) vier weiteren Mitgliedern, die Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabenbereich nach § 1 Abs. 2 haben und sich im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung für das Amt eines Umweltbeirates bewerben. Bei mehr als vier Bewerbungen entscheidet der Gemeinderat, wer von den Bewerbern berufen wird.

Soweit durch Ausscheiden von Mitgliedern während einer Amtsperiode des Umweltbeirates keine Nachrücker aus dem Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung mehr zur Verfügung stehen, kann der Gemeinderat ohne öffentliche Ausschreibung auf Vorschlag des Umweltbeirates andere qualifizierte Bewerber in den Umweltbeirat berufen.

(2) Soweit die in Abs. 1 Buchstabe a) mit c) genannten Vereine bzw. Verbände nicht die volle, ihnen zustehende Anzahl von Vertretern/Vertreterinnen benennen, werden die fehlenden Beiratsmitglieder nach Abs. 1 Buchstabe d) berufen. Soweit mangels geeigneter Bewerber/Bewerberinnen keine vier Mitglieder nach Abs. 1 Buchstabe d) berufen werden können, können bis zu zwei Beiratsmitglieder noch aus den beiden in Abs. 1 Buchstabe c) aufgeführten Vereinen bzw. Verbänden, die noch nicht vertreten sind, berufen werden.

(3) Die Beiratsmitglieder sollen Kenntnisse und Erfahrungen im Aufgabengebiet des § 1 Abs. 2 besitzen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Die Beiratsmitglieder müssen Gemeindeglieder nach Art. 15 Abs. 2 GO sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Gemeinderat erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

(4) Für jedes Beiratsmitglied soll ein Stellvertreter von den in Absatz 1 genannten Institutionen benannt werden.

(5) Die Amtszeit des einzelnen Beiratsmitgliedes (persönliche Amtszeit) beginnt mit der Berufung in den Umweltbeirat durch den Gemeinderat. Sie endet insbesondere durch eine Abberufung. Eine Abberufung durch den Gemeinderat ist nur aus wichtigem Grund möglich (Art. 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung). Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Stellvertreter gleichermaßen.

(6) Die Amtszeit des Umweltbeirates als Gremium (institutionelle Amtszeit) dauert höchstens sechs Jahre. Sie beginnt jeweils mit der Berufung der Umweltbeiräte durch den Gemeinderat und endet mit der Berufung des neuen Umweltbeirates.

(7) Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung können keine Beiratsmitglieder werden. Dies gilt nicht für den Umweltreferenten.

§ 3 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Umweltbeirat ist ehrenamtlich.

§ 4 Geschäftsgang

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorsitzenden / die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende. Für eine Stichwahl gilt Art. 51 Abs. 3 GO. Der Schriftführer ist aus der Mitte des Beirates auf Widerruf zu bestellen. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Beirates vor, lädt hierzu ein und leitet sie.

(2) Die Sitzungen des Beirates sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.

(3) Über die Sitzungen des Beirates sind Niederschriften zu fertigen, aus denen zumindest Tag und Ort der Sitzung, die anwesenden Mitglieder, die beratenen Tagesordnungspunkte sowie die Ergebnisse ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Gemeinde Puchheim erhält jeweils zwei Exemplare der Niederschriften. Weitere Ausfertigungen der Niederschriften werden von der Gemeindeverwaltung den Fraktionen des Gemeinderates zugeleitet.

(4) Die Einladung hat mindestens sieben Tage vor Sitzungstermin schriftlich gegenüber den Beiratsmitgliedern unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Unterlässt er dies, so gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates analog.

(6) Die Mitglieder des Gemeinderates sind berechtigt, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Beirates als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Umweltbeirat in der Fassung vom 19.01.2006 außer Kraft.

Puchheim,

Dr. Herbert Kränzlein
Erster Bürgermeister